



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 14. April 2021

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler u. a. und der Fraktion der FDP;
„Besteuerung von Kryptowährungen“**

BEZUG BT-Drucksache 19/28158 vom 31. März 2021

GZ **IV C 1 - S 2256/19/10003 :039**

DOK **2021/0388263**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Wir fragen die Bundesregierung:

1. „Bedeutet die Antwort auf Frage 7 Drucksache 19/25645, dass die Erörterungen innerhalb der Bundesregierung hinsichtlich der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte von Kryptowährungen nun abgeschlossen sind?
 - a. Wenn ja, ist die Bundesregierung zu dem Ergebnis gekommen, dass keine planwidrige Regelungslücke für die ertragsteuerliche Behandlung von Einkünften im Zusammenhang mit Kryptowährungen vorliegt?
 - b. Wenn nein, bis wann sollen die entsprechenden Erörterungen erfolgen?“

Einkünfte aus Kryptowährungen, die im Betriebsvermögen erzielt werden, unterliegen den Besteuerungsregelungen für Gewinneinkünfte. Sofern die Einkünfte aus Kryptowährungen im Privatvermögen erzielt werden, können diese insbesondere der Besteuerung als Einkünfte aus Leistungen i. S. d. § 22 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG) oder als privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG unterliegen. Dies wurde auch von dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg bestätigt (Beschluss vom 20. Juni 2019, 13 V 13100/19, DStRE 2019, 1329). Anhaltspunkte für planwidrige Regelungslücken bestehen insoweit nicht.

Das Bundesministerium der Finanzen stimmt den Entwurf eines BMF-Schreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen derzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder ab. Vor der Veröffentlichung des BMF-Schreibens soll der Entwurf in einer Informationsveranstaltung vorgestellt werden.

2. „Welche Bestandteile eines als „Kryptowährung“ bezeichneten DLT-Systems (Distributed-Ledger-Technologie) ordnet die Bundesregierung – am Beispiel von Bitcoin – konkret als „anderes Wirtschaftsgut“ i.S.v. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG, mit dem private Veräußerungsgeschäfte möglich sind, ein? Hat die Bundesregierung Kenntnis über die dahingehende Verwaltungspraxis seitens der Finanzämter?“

In Anlehnung an die Richtlinie (EU) 2018/843 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/948 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.06.2018, S. 43-74) betrachtet die Bundesregierung virtuelle Währungen als digital dargestellte Werteinheiten von Währungen, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert oder garantiert werden und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzen, aber deren Werteinheiten von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert werden und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden können. Erfasst sind hiervon auch die als Token bezeichneten digitalen Werteinheiten mit Zahlungsfunktion (Currency- oder Payment- Token). Diese Einschätzung entspricht auch die der Bundesregierung bekannte Verwaltungspraxis der Finanzämter.

3. „Wie erfolgt nach Ansicht der Bundesregierung bzw. Verwaltungspraxis der Finanzämter die für die Besteuerung von Kryptowährungen notwendige Zurechnung nach den „allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen“:
- wenn an sämtlichen Bestandteilen dieser Art von Kryptowährung (z. B. Bitcoin) keinerlei Rechtsposition, insbesondere Eigentum oder Besitz, und daher auch keine Ansprüche i.S.v. § 194 BGB bestehen können („anspruchlose Kryptowährung“)?
 - wenn mangels Eigentum o. ä. kein für die Regelung i.S.v. § 39 Abs. 1 AO notwendiger „Eigentümer“ (BGB) festgestellt werden kann auch § 39 Abs. 2 AO keinen „wirtschaftlichen Eigentümer“ hervorbringt, da es erstens an einem „Eigentümer“ (BGB) mangelt, der durch einen anderen im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausgeschlossen werden könnte, und zweitens keine gewöhnliche Nutzungsdauer der ggf. als Wirtschaftsgut in Frage kommenden Bestandteile existiert?“

Die Zurechnungsregelungen nach § 39 Abgabenordnung (AO) gelten nicht nur für materielle, sondern auch für immaterielle Wirtschaftsgüter, so dass nicht allein auf das Eigentum an einer Sache, sondern auch auf die Inhaberschaft an Forderungen, Rechten, Firmenwerten und anderen immateriellen Wirtschaftsgütern abzustellen ist. „Eigentümer“ einer Kryptowährung ist der Inhaber des Rechts an der Kryptowährung.

4. „Plant die Bundesregierung Änderungen an der Besteuerung von Kryptowährungen (z. B. Bitcoin) oder Stablecoins (z. B. Diem) vorzunehmen?
a. Wenn ja, welche?
b. Wenn ja, mit welchem Zeitplan?“

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Bedarf für eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ertragsbesteuerung von Kryptowährungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen.

5. „Plant die Bundesregierung darüber hinaus, regulatorische Änderungen hinsichtlich Kryptowährungen (z. B. Bitcoin) oder Stablecoins (z. B. Diem) vorzunehmen?
a. Wenn ja, welche?
b. Wenn ja, mit welchem Zeitplan?“

Die Bundesregierung hat während der deutschen Ratspräsidentschaft den Legislativvorschlag der Kommission für eine Verordnung über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (sog. MiCA-Verordnung) aktiv aufgegriffen und bringt sich in die weiteren Verhandlungen weiterhin engagiert ein. Der Legislativvorschlag sieht z. B. vor, dass die Emittenten wertreferenzierter Token und die Anbieter von sog. Krypto-Dienstleistungen jeweils einer laufenden Finanzaufsicht unterliegen sollen. Auf die Antworten zu Frage 5 der kleinen Anfrage der FDP, BT-Drucks. 19/25187, und Frage 5c der kleinen Anfrage der FDP, BT-Drucks. 19/27470, wird verwiesen.

Auf nationaler Ebene arbeitet die Bundesregierung an einer Kryptowertetransferverordnung, mit der die FATF Empfehlung 16 („Travel Rule“) in Bezug auf Kryptowerte umgesetzt werden soll. Ferner sollen die Sorgfaltspflichten bei Transaktionen außerhalb einer Geschäftsbeziehung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 des Geldwäschegesetzes auch auf Kryptowerte im Sinne des Kreditwesengesetzes ab einer Grenze von 1.000 Euro ausgeweitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli